

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

vom 07.08.2024

Stand: 21.08.2024

Allgemeine Anmerkungen:

Die Vereinfachungsregelungen zu Agroforst im Referentenentwurf zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind allgemein sehr zu begrüßen. Agroforstsysteme haben eine Vielzahl an positiven Effekten für Umwelt und Landwirtschaft, wozu unter anderem Erosionskontrolle, Strukturierung der Landschaft, Habitatbereitstellung, Humusaufbau, Reduzierung von Nährstoffausträgen und Verdunstung, sowie Förderung der Biodiversität zählen. Zudem bieten Agroforstsysteme zusätzliche (Holz-) Rohstoffpotentiale für beispielsweise eine energetische Nutzung. Damit liefern sie nicht nur auf der Fläche durch die Humusbildung Klimaschutz, sondern ersetzen auch fossile Energieträger z.B. in Wärmenetzen.

Wie nachfolgend dargestellt, ergibt sich aus einer Vorgabe zum Mindeststreifenabstand von 20 m bei Agroforstsystemen jedoch ein erhebliches Problem in der Praxis, welches jedoch leicht vermieden werden kann. Auch wäre die Zulassung der Robinie in Agroforstsystemen, als in Deutschland etablierte Baumart, wünschenswert. Besonders auf trockenen und sandigen Böden hat die Robinie Standortvorteile und ist damit gut für den fortschreitenden Klimawandel und die Zunahme von Trockenereignissen geeignet.

Zu Anlage 5 Nr. 3.2.6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Bezug zu § 20 Absatz 1 Nummer 3)

Demnach muss gemäß Änderungsvorschlag der Mindestabstand von zwei Gehölzstreifen auf der Überwiegenden Länge min. 20 m betragen. Hiervon sind eine sehr hohe Zahl (wahrscheinlich ca. ein Drittel bis die Hälfte) bestehender sowie zukünftiger Agroforstsysteme (AFS) betroffen, da die jeweiligen Ziele des AFS das Pflanzdesign vorgeben.

Beispiele:

1) AFS-Systeme mit Tierwohlcharakter - Schatten, Schutz, Habitat

Gehölzstreifen sollen hier Tiere (z.B. Hühner) motivieren, die gesamte Auslauffläche zu nutzen, indem sie Schutz vor Greifvögeln bieten. Vorteile des AFS sind u.a. Bodenschutz, Vermeidung erhöhter Stickstoffeinträge in den Boden etc. Aufgrund baulicher Vorgaben (Zäune, Bauwerke etc.) und des Flächenzuschnitts sind 20 m Mindestabstand von zwei Gehölzstreifen meist nicht einzuhalten.

2) Obst-/ Wertholz und Misch-AFS auf Wiesen und Weiden

Ein Agroforst ist ein produktives System. Durch die Vorgabe von 20 m Abstand würden AFS-Flächen teilweise unproduktiv genutzt werden.

Der Streifenabstand von Gehölzstreifen wird nicht durch den Pflanzabstand zwischen zwei Baumreihen, sondern durch die Breite der landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Gasse bestimmt. Äste, Mindest-Wurzelansätze und technische Sicherheitsabstände führen hier regelmäßig zu einem dem Pflanzabstand zuzurechnenden Puffer von mindestens 1,5-2 m auf jeder Seite der

Gehölze. Durch die Maßgabe erhöht sich somit der geforderte regelmäßige Mindestpflanzabstand zwischen den Reihen auf 23-24m (entspricht einem Streifenabstand von 20m).

Im Gegensatz hierzu werden produktive Streuobst- und Wertholzsysteme heute üblicherweise in Pflanzabständen von 8-12 m in der Reihe und 10-15 m zwischen den Reihen gepflanzt. Das Ziel durch die "Vereinfachungsregeln" der GAPDZV zukünftig vermehrt streifenförmige AFS zu etablieren und zu fördern, wird durch die vorgeschlagene 20 m-Regel jedoch offenkundig konterkariert und/oder führt zu entsprechend unproduktiven Systemen.

3) Agroforststreifen gegen Bodenerosion am Hang (im Keyline-Design)

Bei starker Hangneigung müssen Erosionsschutzstreifen als AFS in einem Abstand von unter 20 m zueinander gepflanzt werden. Ansonsten geht der Effekt des gewünschten Erosionsschutzes z.B. bei starken Regenfällen verloren.

Aus oben genannten Gründen sollte der Mindeststreifenabstand von überwiegend 20 m auf 10 m herabgesetzt werden, um funktionale und produktive AFS in Deutschland zu fördern. Die Befürchtung, dass sich hieraus plantagenmäßige AFS entwickeln ist unbegründet, da eine flächige plantagenmäßige Bepflanzung durch bestehende Regelungen zur maximalen Streifenbreite (25 m) und maximalen Gehölzfläche (40 %) ohnehin verhindert wird. Ferner ist nicht ersichtlich, warum eine Mindestabstandsregelung von überwiegend 20 m mit Blick auf das Ziel einer Vereinfachung der Regelungen der GAPDZV als notwendig erachtet wird.

Vorschlag

Änderung von Anlage 5 Nr. 3.2.6:

3.2.6 Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge **20 10** Meter betragen. Der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung genannten Landschaftselement darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.

Zu Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2) Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Die Robinie ist eine in Deutschland etablierte Baumart und auf trockenen sowie sandigen Böden sehr gut für den Anbau in Agroforstsystemen geeignet. Oft gibt es auf diesen marginalen Standorten keine anderen heimische Baumarten, die für einen Anbau in AFS geeignet wären.

Vorschlag

Streichung der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) von der Negativliste für den Anbau in Agroforstsystemen.